

Gesetz vom , mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 2005)

Der Landtag hat beschlossen:

Die Gemeindewahlordnung 1992 – GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung) und jeden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2 Eisenstädter Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 56, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. § 2 Abs. 2 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57, in der jeweils geltenden Fassung) ist wenigstens ein Wahlsprengel einzurichten.“

2. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „von der Bezirkswahlbehörde“ durch die Wortfolge „vom Bezirkswahlleiter“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 1, 2, 4 und 5 wird die Wortfolge „wahlwerbenden Parteien“ jeweils durch die Wortfolge „im Landtag vertretenen Parteien“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Zur Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind alle Frauen und Männer wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben.“

5. § 19 Abs. 1 lautet:

„In den Gemeinderat wählbar sind alle nach § 16 wahlberechtigten Frauen und Männer, die spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

6. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Wählerverzeichnisse sind in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahlberechtigten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen und haben die aus dem Muster in Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu enthalten.“

7. Im § 24 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„§ 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004, findet Anwendung.“

8. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Gemeindewahlbehörde zu richtenden Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu, muß die Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag genannten Bewerber unterschrieben sein.“

9. In § 39 Abs. 2 zweiter Satz wird das Zitat „Abs. 1 letzter Satz“ durch das Zitat „Abs. 1 dritter Satz“ ersetzt.

10. § 42 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag entscheidet die Gemeindewahlbehörde endgültig über die Zulässigkeit und die Reihenfolge der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters.“

11. In § 57 Abs. 5 vierter Satz entfällt die Wortfolge „und bei Kurzbezeichnungen mit mehr als fünf Schriftzeichen“.

12. § 75 erster Satz lautet:

„Die Gemeindewahlbehörde hat die Feststellungen gemäß § 74 Abs. 3 und 4 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig und zweckmäßig ist.“

13. § 94 Abs. 1 lautet:

„(1) Stimmberechtigt sind alle Frauen und Männer, die am Abstimmungstag das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Für die Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union gilt die Stimmberechtigung nur, sofern sie nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr.

5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in der Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind.“

14. In § 94 erhält der bisherige Absatz 2 die Bezeichnung „(3)“; der neue Absatz 2 lautet:

„(2) Ob die Voraussetzungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz, des Nichtausschlusses vom Wahlrecht und des Wohnsitzes vorliegen, ist nach dem Stichtag (§ 93 Abs. 2 Z 2) zu beurteilen. Für die Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz ist die im vorangegangenen Satz genannte Voraussetzung für den Stichtag dann erfüllt, wenn sie spätestens am Stichtag einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes eingebracht haben.“

Vorblatt

Problem:

1. Bei der Normierung des Wahlalters für die Wahl des Gemeinderates hat der Landesgesetzgeber zunächst die Verfassungsbestimmung des § 15 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zu beachten, wonach in der Gemeindewahlordnung die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen werden dürfen, als in der Wahlordnung zum Landtag.

Durch die am 31. März 2005 im Landtag beschlossene Änderung der §§ 20 und 21 der Landtagswahlordnung 1995 wurde das Wahlalter für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre und für das passive Wahlrecht auf 18 Jahre gesenkt, wobei hinsichtlich des Wahlalters auf den Tag der Wahl abgestellt wird.

Beim aktiven bzw. passiven Wahlrecht legt die Gemeindewahlordnung 1992 zwar schon jetzt ein Wahlalter von 16 (aktives Wahlrecht) bzw. 18 Jahren (passives Wahlrecht) fest, knüpft aber hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunktes für das Wahlalter an den Stichtag an.

Die derzeitigen rechtlichen Bestimmungen der Gemeindewahlordnung ziehen den Rahmen beim Wahlalter somit enger.

2. Obwohl verfassungsmäßig und nach dem EU-Recht nicht zwingend erforderlich, soll auch bei der Bestimmung betreffend die Durchführung einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters eine analoge Regelung zur Wahl des Bürgermeisters erfolgen und auch EU-Bürgern ein Stimmrecht eingeräumt werden.

3. Die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1992 über den Wechsel des zustellungsbevollmächtigten Vertreters sind zu konkretisieren, da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26.2.2004, GZ G48/03, eine gleich lautende Bestimmung in der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 wegen eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben hat.

4. Die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder der örtlichen Wahlbehörden soll künftig durch den Bezirkswahlleiter erfolgen. Dadurch erfolgt eine Angleichung an die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und der Landtagswahlordnung 1995.

Einige Bestimmungen bedürfen redaktioneller und legistischer Anpassungen.

Ziel und Inhalt:

1. Anknüpfung hinsichtlich des Wahlalters an den Wahltag und entsprechende Anpassung der Bestimmungen betreffend die Durchführung einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters.
2. Anpassung der Bestimmungen über den Wechsel des zustellungsbevollmächtigten Vertreters auf dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates an die Vorgaben des Art. 18 B-VG.
3. Gesetzliche Verwirklichung der sonstigen Bestrebungen.

Lösung:

Änderung der §§ 2, 11, 16, 19, 20, 24, 33, 39, 42, 57, 75, und 94 der Gemeindewahlordnung 1992.

Alternativen:

Aufrechterhaltung der geltenden Rechtslage, was aber nach den Ausführungen unter Pkt. 1 und 3 hinsichtlich der Beurteilung des maßgeblichen Zeitpunktes für das Wahlalter nach in Kraft treten der am 31. März 2005 beschlossenen Novelle der Landtagswahlordnung 1995 und der Bestimmungen über den zustellungsbefugten Vertreter verfassungswidrig wäre.

Kosten:

Durch die Änderungen werden keine maßgeblichen Kosten verursacht.

EU-Konformität:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung der Gemeindewahlordnung im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Die durchgehende Anpassung an den geschlechterneutralen Sprachgebrauch soll daher nach der Umsetzung der geschlechterneutralen Formulierung im Landes-Verfassungsgesetz bzw. in der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 erfolgen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Anpassung hinsichtlich des Wahlalters

1.1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Bei der Normierung des Wahlalters für die Wahl des Gemeinderates hat der Landesgesetzgeber zunächst die Verfassungsbestimmung des § 15 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, zu beachten, wonach in der Gemeindewahlordnung die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen werden dürfen, als in der Wahlordnung zum Landtag.

§ 20 der Landtagswahlordnung 1995 wurde mit Beschluss des Landtages vom 31. März 2005 dahingehend geändert, dass nunmehr alle österreichischen Staatsbürger, welche spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, das aktive Wahlrecht zum Landtag besitzen.

Weiters wurde § 21 der Landtagswahlordnung 1995 mit Beschluss des Landtages vom 31. März 2005 dahingehend abgeändert, dass nunmehr alle Wahlberechtigten, welche spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, das passive Wahlrecht zum Landtag besitzen.

1.2. Geltende gesetzliche Regelung

Beim aktiven bzw. passiven Wahlrecht legt die Gemeindewahlordnung 1992 in den §§ 16 und 19 zwar schon jetzt ein Wahlalter von 16 Jahren (aktives Wahlrecht) bzw. 18 Jahren (passives Wahlrecht) fest, knüpft aber hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunktes für das Wahlalter an den Stichtag an.

Auf Grund des in § 15 Abs. 2 Bgld. GemO 2003 verankerten Homogenitätsprinzips ist eine Anpassung der Gemeindewahlordnung 1992 an die bereits erfolgte Änderung der Landtagswahlordnung 1995 unumgänglich, da die derzeit geltenden Bestimmungen den Rahmen beim Wahlalter enger ziehen.

2. Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters

Nach der geltenden Rechtslage sind gemäß § 94 der Gemeindewahlordnung nur österreichische Staatsbürger stimmberechtigt, die am Stichtag das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen.

Analog zu den Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters soll nunmehr hinsichtlich des Alters für die Ausübung des Stimmrechtes auf den Abstimmungstag abgestellt werden und sollen EU-Bürger ebenfalls das Stimmrecht erhalten.

3. Zustellungsbevollmächtigter Vertreter

Die Bestimmungen über den Wechsel des zustellungsbevollmächtigten Vertreters sind zu konkretisieren, da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 26.2.2004, GZ G48/03, gleich lautende Bestimmungen in der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 wegen eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG als verfassungswidrig aufgehoben hat.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Durch diese Bestimmung erfolgt eine Anpassung der Zitierungen an die erfolgte Wiederverlautbarung der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, des Eisenstädter Stadtrechts 2003 und des Ruster Stadtrechts 2003.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung wird die Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden dem Bezirkswahlleiter übertragen. Dadurch erfolgt eine Angleichung an die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und der Landtagswahlordnung 1995.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 1, 2, 4, und 5):

Die Wendung „wahlwerbenden Parteien“ wird jeweils durch die Wendung „im Landtag vertretenen Parteien“ ersetzt werden, da sich gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung die Zusammensetzung der Wahlbehörden nach den Ergebnissen der Landtagswahl richtet und daher nur Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien für die Wahlbehörden nominiert werden können.

Zu Z 4 und Z 5 (§§ 16 Abs. 1 erster Satz und § 19 Abs. 1):

Mit diesen Regelungen wird hinsichtlich des Wahlalters zur Erlangung des aktiven und passiven Wahlrechtes auf den Wahltag abgestellt.

Die Formulierungen „mit Ablauf des Tages der Wahl“ sind jeweils so zu verstehen, dass eine Person am Wahltag ihren 16. bzw. 18. Geburtstag hat.

Zu Z 6 (§ 20 Abs. 4):

Hinsichtlich der Form der Wählerverzeichnisse erfolgt im Sinne einer Einheitlichkeit eine Anpassung an die Formulierung in § 23 Abs. 4 Nationalrats-Wahlordnung 1992 und § 23 Abs. 2 Landtagswahlordnung 1995.

Zu Z 7 (§ 24 Abs. 1):

Durch diese Bestimmung wird bei der Zitierung des AVG die entsprechende Fundstelle eingefügt.

Zu Z 8 (§ 33 Abs. 2):

Durch diese Bestimmungen wird die Vorgangsweise bei Wechsel des zustellungsbevollmächtigten Vertreters entsprechend dem in Art. 18 B-VG verankerten Bestimmtheitsgebot konkretisiert.

Durch die Neuformulierung des Abs. 2 ist klargestellt, dass die entsprechende Erklärung zunächst vom letzten Zustellungsbevollmächtigten zu unterschreiben ist. Wenn dieser nicht zustimmt - aus welchen Gründen auch immer - erfolgt die Änderung des Zustellungsbevollmächtigten durch eine, von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber, unterschriebene Erklärung.

Durch die Änderung der Formulierung von „mindestens der Hälfte“ auf „mehr als die Hälfte“ wird ausgeschlossen, dass widersprüchliche Erklärungen abgegeben werden, welche jeweils genau von der Hälfte der Bewerber unterschrieben sind.

Wenn nur noch eine Person in der Lage ist, die Partei zu vertreten, reicht deren Unterschrift auf der Erklärung. Die auf diesen Umstand abstellende Bestimmung in § 33 Abs. 2 letzter Satz, alte Fassung, ist jedoch entbehrlich, da auch in diesem Fall mehr als die Hälfte der vertretungsbefugten Bewerber, und zwar 100%, die Erklärung unterschrieben haben.

Die neue Formulierung entspricht auch der am 31. März 2005 vom Landtag beschlossenen Änderung der diesbezüglichen Bestimmung in der Landtagswahlordnung 1995.

Zu Z 9 (§ 39 Abs.2):

Durch diese Bestimmung wird lediglich ein redaktionelles Versehen richtig gestellt.

Zu Z 10 (§ 42 Abs. 1 erster Satz):

Laut der geltenden Bestimmung muss die Gemeindewahlbehörde am 14. Tag vor dem Wahltag (und somit in der Regel an einem Sonntag) über die Wahlvorschläge entscheiden. Da die notwendigen Entscheidungen jetzt spätestens am 14. Tag vor der Wahl zu treffen sein sollen, wird eine gewisse Flexibilisierung erreicht. Zudem entspricht diese Formulierung dem § 45, in welchem weitere Aufgaben der Gemeindewahlbehörde festgelegt sind.

Zu Z 11 (§ 57 Abs. 5):

Die Wendung „und bei Kurzbezeichnungen mit mehr als fünf Schriftzeichen“ kann entfallen, da gemäß § 31 Abs. 4 Z 1 die Kurzbezeichnung ohnehin nicht aus mehr als 5 Zeichen bestehen darf.

Zu Z 12 (§ 75 erster Satz):

Es wird klargestellt, dass die Gemeindewahlbehörde das Wahlergebnis unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen hat.

Zu Z 13 und 14 (§ 94 Abs. 1 und 2):

Dadurch erfolgt auch bei der Absetzung des Bürgermeisters durch Volksabstimmung hinsichtlich des Alters zur Ausübung des Stimmrechtes eine inhaltliche Angleichung an die entsprechenden Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters.

Weiters sollen nunmehr auch wahlberechtigte EU-Bürger an einer derartigen Volksabstimmung teilnehmen können, da es rechtspolitisch nicht gerechtfertigt erscheint, dass diese nach geltendem Recht zwar bei der Wahl des Bürgermeisters ein Stimmrecht haben, nicht jedoch bei einer Volksabstimmung über dessen Absetzung.